

notenbank trägt und dagegen Noten fordert. Die Gesamtumsätze der Reichsbank betragen 521 775 470 200 M., das ist gegen das Vorjahr 99 435 763 000 M. mehr. Der Gesamtgewinn belief sich auf 133 298 813 M., der Reingewinn auf 67 010 693 M. Die Anteilseigner erhalten insgesamt 10,24% Dividende gegen 8,43% im Vorjahre. Das Reich erhält inkl. einer Notensteuer von 1 040 935 M. insgesamt 43 538 421 M. gegen 34 694 873 M. im Vorjahre. Der Reservefonds wird um 6 071 069 M. auf 80 550 323 M. erhöht.

Sprachreinigung auf der Eisenbahn. — Nach einem Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Preußen ist Beschwerde darüber geführt worden, daß auf verschiedenen Bahnhöfen, namentlich in den Bahnhofswirtschaften, noch Anpreisungen von Waren aus feindlichen Ländern aushängen. Die Eisenbahndirektionen sind beauftragt, derartige Aushänge entfernen zu lassen.

Verbotene Zeitungen. — Die in Düsseldorf erscheinende sozialdemokratische »Volkzeitung« brachte in ihrer Nummer vom 24. März einen Leitartikel, überschrieben: »England und wir«. Wegen dieses Artikels hat das dortige Oberkommando die »Volkzeitung« auf drei Tage, und zwar vom 26. bis einschließlich 29. März verboten.

Ferner wurde die »Donauzeitung« in Passau, das Organ des Dompropstes Dr. Pichler, wegen einer Betrachtung über den Fall von Przemyśl, die verletzende Angriffe gegen die österreichisch-ungarische Heeresleitung und gegen die amtliche österreichische Kriegsberichterstattung enthielt, vom stellvertretenden Kommando des 1. bayrischen Armeekorps auf drei Tage suspendiert.

Urheberrecht in Dominika. — Die Gazeta oficial vom 12. Dezember 1914 enthält das dominikanische Gesetz, betreffend den Schutz literarischer und künstlerischer Werke, vom 24. November 1914.

Eine Postunion der Balkanstaaten. — Die griechische Regierung beabsichtigt, wie die »Köln. Ztg.« meldet, sämtliche Balkanstaaten zu einem Post- und Telegraphenvertrag zu vereinigen. Nachdem das Abkommen mit Bulgarien bereits unterzeichnet ist, steht jetzt die Unterzeichnung des Vertrages mit Serbien bevor, dem demnächst auch Rumänien beitreten soll.

Die österreichischen und ungarischen Banken im Kriegsjahre. — Die österreichischen und ungarischen Bankinstitute, die anfangs die Feststellung der Rechnungsabschlüsse bis nach Beendigung des Krieges verschieben wollten, haben nunmehr zum größten Teile bereits ihre Bilanzen für 1914 vorgelegt. Diese zeigen durchweg normales Gepräge, und überall wurden zumindest 5proz. Dividenden ausgeschüttet. Manche Banken wären in der Lage gewesen, das gleiche Erträgnis wie im Vorjahre zu verteilen, haben jedoch davon abgesehen, um für alle Zwischenfälle der Zukunft ihre Reserven entsprechend zu stärken. Die Geschäftsabschlüsse und Geschäftsberichte der Banken beweisen, daß diese nicht nur das in sie gesetzte Vertrauen vollkommen gerechtfertigt haben, sondern daß sie auch in ihrer Geschäftstätigkeit durch den Kriegsverlauf nicht nur nicht lahmgelegt wurden, sondern im Gegenteil insbesondere dadurch, daß die gesamte Monarchie sämtliche Kriegsbedarfsartikel unabhängig vom Auslande und im Gegensatz zu den Dreiverbandsmächten im Inlande erzeugt, neue Impulse erhalten haben.

Was ist eine Gravüre? — Diese Frage wurde, wie die »Voss. Ztg.« mitteilt, kürzlich nach ihrer rechtlichen Seite in einem Prozeß in Berlin verhandelt. Die Klägerin — ein Berliner Verlag — stellt Reproduktionen von Gemälden her und verkauft sie unter der Bezeichnung »Gravüre«. Die Herstellung erfolgt in der Weise, daß auf eine Kupferplatte durch Ätzung das Negativ des Bildes übertragen und das Bild von diesem Negativ im Wege des Tiefdrucks abgedruckt wird. Zum Abdruck wird eine Schnellpresse benutzt. Die von der Klägerin in dieser Weise hergestellten Reproduktionen werden von einer Warenhaus-Firma in Berlin in den Handel gebracht. An diese Firma richtete der Beklagte, ein Interessent der Branche, ein Schreiben, in dem er sie aufforderte, die Bezeichnung zu unterlassen, da nur Kupferdrucke, nicht auch Schnellpressentiefdrucke, als Gravüren bezeichnet werden dürften. Die Klägerin hat darauf die Feststellungsklage erhoben, daß ihr das Recht zur Verwendung dieser Bezeichnung zustehe. Das Landgericht I Berlin hat nach Vernehmung eines Sachverständigen sich der Auffassung des Beklagten angeschlossen, da es annimmt, daß nach der Anschauung des Publikums »Gravüren« Druckerzeugnisse seien, die auf Grund eines zeitraubenden, besondere Geschicklichkeit und

künstlerischen Geschmaack erfordernden Verfahrens hergestellt sind, wobei es einer persönlichen Leistung, einer gerade in der fraglichen Hinsicht gut ausgebildeten, künstlerischen oder doch mindestens kunstfertigen Menschenhand bedürfe. Das Kammergericht hat das landgerichtliche Urteil abgeändert. Es führt über die Bezeichnung »Gravüre« folgendes aus:

Die Frage, was unter »Gravüre« zu verstehen ist, ist im vorliegenden Fall nach der allgemeinen Auffassung dieses Wortes bei dem einigermaßen kunstverständigen Publikum zu entscheiden. Entsprechend den Ausführungen des Sachverständigen ist davon auszugehen, daß das Wort »gravures« ursprünglich nur für Kupferstiche, Radierungen und ähnliches, also für Werke, bei denen die Herstellung einer Zeichnung, Verzierung oder Schrift durch Eingraben, Einkrätzen in eine Fläche, Vertiefen derselben (Metall, Stein, Glas, als Fläche) erfolgte, angewendet worden ist. Wie der Sachverständige aber weiter zutreffend ausführt, ist der Ausdruck »Gravüre« seit mehr als dreißig Jahren für die auf photochemischem Wege hergestellten Kupferdrucke, d. h. Drucke, bei denen auf einer Kupferplatte die Zeichnung eingätzt wird, allgemein üblich geworden. Dementsprechend sind auch die Ausdrücke »Photogravüren«, »Heliogravüren«, was keines weiteren Beweises bedarf, bei dem in Frage kommenden Publikum allgemein bekannt und im Gebrauch. Dieser Gebrauch des Wortes »Gravüre« — mögen auch vom künstlerischen Standpunkt Bedenken dagegen bestehen — ist als maßgebend anzusehen.

Krieg und Schule. — Der Bund für Schulreform hat beschlossen, Dokumente über das Verhalten und die Leistungen der jugendlichen Kriegsfreiwilligen zu sammeln und später an zuständiger Stelle genaue weitere Auskunft darüber einzuholen. In Betracht kommen Briefe, Gedichte, Urteile über Kriegsfreiwillige im Alter von 16 bis 20 Jahren. Hunderttausende sind von der Schulbank weg ins Feld gezogen. Was sie leisten und nicht leisten, wie sie sich bewähren, das gibt unter Umständen einen Maßstab ab auch für die Leistungen und Mängel unseres gesamten Erziehungswesens. Mindestens wird das Verhalten dieser Jugendlichen unter dem Druck des gewaltigen Kriegerlebens einen wertvollen Beitrag für die Psychologie liefern.

Vorsicht bei der Beschäftigung feindlicher Ausländer. — Die Kommandantur von Berlin hat an zahlreiche Inhaber dortiger Großgeschäfte folgendes Mundschreiben erlassen:

»Zurzeit sind noch zahlreiche Angehörige feindlicher Staaten in den Großbetrieben der Industrie und des Handels im Landespolizeibezirk Berlin beschäftigt, auf die wegen ihres Alters oder ihrer Staatsangehörigkeit die getroffenen Vergeltungsmaßnahmen keine Anwendung finden. Auf die Entlassung dieser Angestellten hinzuwirken, wird nicht beabsichtigt. Gleichwohl ist es mit Rücksicht auf die Landesverteidigung und die wirtschaftliche Kriegsbereitschaft geboten, diesen männlichen oder weiblichen Ausländern während der Kriegsdauer keinen Einblick in Dinge zu gewähren, deren Kenntnis für das feindliche Ausland von Vorteil sein kann.«

Die Kommandantur ersucht, wie der »Konfektionär« mitteilt, eine Prüfung der Betriebe in diesem Sinne vorzunehmen und einen mitgesandten Fragebogen mit verschiedenen Spezialfragen zu beantworten.

Die Anzeigepflicht und staatliche Inanspruchnahme von Metallvorräten in Ungarn. — Das (ungar.) Amtsblatt veröffentlicht eine Ministerialverordnung, durch welche die Anzeigepflicht auf die Vorräte an Zink sowie Halb- und Fertigfabrikate aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Nickel, Rotguss, Zink und Zinklegierungen ausgedehnt wird. Die Anzeigepflicht beginnt für Aluminium und Nickel bei Vorräten von 20 Kilogramm, für Rotkupfer und Blei von 100 Kilogramm, für die übrigen Metalle von 200 Kilogramm.

Ferner werden einer Verordnung des Konvenerministeriums zufolge die nach dem 7. Februar d. J. entstandenen und künftig entstehenden Vorräte an gewissen Rohmetallen der Inanspruchnahme für Kriegszwecke vorbehalten. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Betriebe dürfen gewisse Prozente von den in Anspruch genommenen Vorräten frei veräußert werden.

Personalnachrichten.

Auszeichnung. — Herr Bizefeldwebel Otto Kloeden i. Hause Daheim-Expedition (Belhagen & Klasing) in Leipzig, ein erprobter Chinakämpfer, wurde kurz vor seiner schweren Verwundung (3. St. Reservelazarett Reithel) am 27. Februar mit der silbernen Militär-St. Heinrich-Medaille ausgezeichnet, nachdem ihm bereits früher das Eisernes Kreuz verliehen worden war.